

bdp aktuell

bdp-Unternehmer-Symposien 2009
Berlin 12. November 2009 · Hamburg 26. November 2009



Mit offenen Karten zur
Finanzierung – S. 2



KfW-Anträge benötigen
harte Zahlen – S. 4



Überwachungssysteme
verringern Haftungsrisiken – S. 7

Wie gesprächsfähig sind Sie?

Moderne Methoden für Bankenkommunikation
und Finanzverhandlungen: Geld trotz Krise



Vorsteuerabzug trotz
Rechnungsverlust – S. 10



Vorsteuerabzug trotz falscher
Steuernummer – S. 10

Mit offenen Karten zur Finanzierung

Mit Recht erwarten Banken aktuelle und belastbare Zahlen, eine standardkonforme Planungsrechnung und maximale Transparenz

Die Häufung der notleidenden Firmenkredite und die Schwächung einzelner Banken hat die Kreditfreudigkeit der Finanzinstitute gegenüber mittelständischen Unternehmen in 2009 fast zum Erliegen gebracht. Die Presse spricht häufig plakativ von der „Kreditklemme“. Hierbei darf jedoch nicht nur schwarz und weiß gemalt werden, denn wer professionell auftritt und seine Banken informiert, hat auch jetzt und in Zukunft die Chance, eine Finanzierung zu erhalten. Dazu ist es unbedingt notwendig, gegenüber allen Beteiligten mit offenen Karten zu spielen.

Die derzeitige Finanz- und Wirtschaftskrise hat trotz der leisen Hoffnungen auf eine Bodenbildung und einer für die nächsten Quartale erwarteten Besserung in etlichen Branchen doch einschneidende Wirkung auf die mittelständische Wirtschaft. Noch niemals seit Gründung der Bundesrepublik ging das Bruttoinlandsprodukt (BIP) um mehr als 3% zurück. Dieses Jahr dürfte es ein Minus von fast 6% werden!

Hinzu kommen Auftragsrückgänge in speziellen Branchen, wie Sondermaschinenbau, Automotive und Export, die teilweise deutlich über 40% bis 50% liegen.

Dies hat zur Folge, dass
jetzt bei einer
Restrukturierung
nicht in alt-

hergebrachter Weise nur die Bank um Unterstützung gebeten werden kann. Es muss vielmehr der Bank deutlich gemacht werden, dass der Antrag auf Kreditausweitung, Stundung oder Prolongation wohl durchdacht ist und einem grundsätzlichen Sanierungskonzept entspricht. Dieses Konzept muss beinhalten, dass insgesamt neue Wege gegangen werden und sowohl Kunden, Lieferanten (und deren Warenkreditversicherer) als auch im Einzelfall die Objektfinanzierer mit einbezogen werden.

Wenn dann im Gesamtkonzept dieser Stakeholder noch eine Liquiditätsunterdeckung besteht, müsste nur diese von den Banken getragen werden, aber eben nicht mehr alleine von ihnen.

Harte und aktuelle Ist-Zahlen sind der Grundstock

Eine gute Informationsbasis bildet den Grundstock für Finanzierungsverhandlungen. Wichtig ist, dass die Bank und potenzielle andere Geldgeber davon überzeugt werden können, dass die Beantragung aufgrund aktuellster Unternehmensdaten erfolgt und das Unternehmen auch in der Lage ist, zeitnah sowohl den Stand von Forderungen und Verbindlichkeiten als auch die Bestandsbewertung und die Werthaltigkeit im Forderungsbestand bestimmen zu können.

Hierzu ist erforderlich, dass das Unternehmen im laufenden Monat aktuell seine Buchhaltung führt und nicht nach dem althergebrachten System erst zum Ende des Monats die Belege zusammenstellt, um sie dann im Folgemonat dem Steuerbüro zu übergeben.

Die Zukunft heißt „digitales Buchen“

Mit dem digitalen System werden automatisch von den einzelnen Banken und Sparkassen die Kontodaten an das Steuerbüro gesendet, der Mandant sendet täglich oder wöchentlich seine Ausgangs-Rechnungsdaten an den Steuerberater und scannt die Eingangsrechnungen ein, damit diese ebenfalls digital zur Verfügung stehen.

Der Vorteil liegt darin, dass bereits im aktuellen Monat gebucht wird und dass alle Belege in elektronischer Form vorliegen. Somit kann das Unternehmen jeweils die Originalbelege in seiner gewohnten Ablage verfügbar halten, ohne sie erst in einem Pendelordner zum Steuerbüro zum Verbuchen schicken zu müssen.

Weiterer Vorteil: Im aktuellen Monat werden anhand der originären Buchhaltungsdaten (und nicht aufgrund irgendwelcher ungenauen Excel-Nebenberechnungen) die offenen Posten für Debitoren und Kreditoren erstellt sowie dem Mandanten eine Mahnvorschlagsliste mit Mahnungsdatei für die Debitoren zur Verfügung gestellt.

So können regelmäßig und automatisiert Mahnläufe gestartet und damit der Forderungsbestand reduziert werden. Keine Bank möchte die Bank der Kunden ihres Kunden sein, nur weil dieser sein Forderungsmanagement nicht im Griff hat.

Keine Abweichung zwischen Dezember-Auswertung und Jahresabschluss

Aber nicht nur eine deutlich verbesserte Geschwindigkeit und Zeitnähe der Buchung ist mittlerweile Voraussetzung für die Erhaltung der Kreditfähigkeit, sondern der Nachweis, dass untermonatlich auch die wesentlichen Bestandskonten mit in die Finanzbuchhaltung eingehen.



„Viele Unternehmer betrachten die Forderung der Banken nach einem aktuellen und verlässlichen Reporting als Zumutung, die nur widerwillig erfüllt wird. Sie verkennen dabei, dass ein belastbares Zahlenwerk in erster Linie ein exzellentes Steuerungsinstrument für sie selbst ist.“

Matthias Schipper

ist Geschäftsführer der bdp Venturis Management Consultants GmbH.

So wird immer mehr gefordert, dass letztendlich monatlich nicht nur eine BWA einzureichen ist, sondern vielmehr ein Monatsstatus (GuV und Bilanz). Hieraus folgt, dass monatlich Bestandsveränderungen, Abschreibungen, Forderungswertberichtigungen und im Gewinnfall auch kalkulatorischer Steueraufwand zu buchen sind. Letztendlich soll damit gewährleistet werden, dass es keine große Ergebnisabweichung mehr von der Dezember-Monatsauswertung zum Jahresabschluss gibt.

Und dies ist auch mehr als verständlich: Muss die Bank doch auch aufgrund der monatlich eingereichten Auswertungen eine Kreditentscheidung treffen, wie soll sie dies gerade in schwierigen Zeiten guten Gewissens machen können, wenn sie schon weiß, dass die Zahlenbasis monatlich zu gut dargestellt wird und erst am Jahresende im Jahresabschluss entsprechende Abschlüsse erfolgen? Dies kann der Banker dann nicht guten Gewissens tun, sondern er muss auf aktuellen, harten und aussagefähigen Daten bestehen.

Handelt es sich um eine Unternehmensgruppe (z.B. Betriebsaufspaltung [Fortsetzung auf S. 4])

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

sechs Prozent Minus-Wachstum, aber Hoffnung auf ein kleines Plus im nächsten Jahr; extreme Auftragsrückgänge und knausrige Banken: In diesem Jahr ging es für den deutschen Mittelstand drunter und drüber.

Trotz der manifesten Kreditklemme ist es aber auch 2009 und in Zukunft möglich, Finanzierungen zu bekommen. Ein professioneller Auftritt ist dabei aber unabdingbar. bdp-Gründungspartner **Dr. Michael Bormann**, der zurzeit zwei bis drei Bankenrunden pro Woche moderiert, stellt dar, was dazu notwendig ist: Ein aktuelles und belastbares Zahlenwerk ist der Grundstock, auf dem eine plausible und integrierte Planungsrechnung aufbaut. Diese hat nur Chancen, Grundlage einer positiven Kreditentscheidung zu werden, wenn sie mit dem Standard ES 6 des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IdW) konform geht.

Bei der Formulierung des Kreditantrags müssen eine Reihe von Grundsätzen eingehalten werden, die desto enger gefasst sind, je schwieriger das Fahrwasser ist, in dem sich das Unternehmen befindet. Die Kür der Bankenkommunikation ist schließlich die Moderation der Bankenrunde, für die eine enorme Erfahrung notwendig ist. Die können Sie bei bdp aber getrost voraussetzen.

Die Anforderungen an Unternehmensleitungen, ein dokumentiertes und angemessenes Risikomanagement zu betreiben, sind in den letzten Jahren enorm gestiegen. Die Implementation eines Überwachungssystems, wie es bdp-Partner **Ralf Kurtkowiak** und das neue bdp-Team-Mitglied **Andreas Schacht** beschreiben, kann entsprechende Haftungsforderungen reduzieren.

Wie immer im Herbst laden wir Sie zu einer Jahresbilanz samt Ausblick ein, um Sie auf den bdp-Unternehmer-Symposien in Berlin und Hamburg über wichtige Entwicklungen für den Mittelstand zu informieren. Das Motto lautet: Drunter und drüber. Die Perspektiven der deutschen Wirtschaft.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Recht,
 - Steuern,
 - Wirtschaftsprüfung
- sowie unsere weiteren Schwerpunkte
- Finanzierungsberatung für den Mittelstand,
 - Restrukturierung von Unternehmen,
 - M&A.

bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

Klaus Finnern

Klaus Finnern

ist Steuerberater und seit 2001 Partner bei bdp Hamburg.



Geänderte Überschuldungsdefinition gilt bis 2013

Nachdem der Bundestag das Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen, das seinerseits das Finanzmarktstabilisierungsgesetz und schließlich die Insolvenzordnung ändert, verabschiedete, hat nun auch der Bundesrat am 18. September 2009 dem erstgenannten Gesetz zugestimmt.

Damit wird die ursprünglich nur bis zum 31. Dezember 2010 befristete Änderung des Überschuldungsbegriffs in § 19 Abs. 2 der Insolvenzordnung um drei Jahre verlängert. Folglich führt dann auch nach dem 1. Januar 2011 eine bilanzielle Überschuldung nicht zur Insolvenzantragspflicht, wenn eine sogenannte positive Fortführungsprognose für das Unternehmen besteht. Eine positive Fortführungsprognose muss dann aber im Einzelnen ermittelt und nachgewiesen werden. Das Gesetz trat am 30.09.2009 in Kraft.

oder mehrere Standorte in unterschiedlichen rechtlichen Gesellschaften), so wird heute überwiegend vierteljährlich eine konsolidierte Gruppendarstellung gefordert. Zugrunde gelegt für die Bankentscheidungen werden dann in der Regel die konsolidierten Ist-Zahlen, die auch für die Zukunft fortzuschreiben und zu planen sind. Letztendlich ist es für die Geldgeber nur von Relevanz, welche Außenbeziehungen die gesamte Unternehmensgruppe unterhält, wie sich die Umsatzerlöse und Materialbezüge zu fremden Dritten entwickeln und die Drittforderungen und Verbindlichkeiten aussehen. Die ganze „heiße“ Intercompanyluft muss herausgelassen werden.

Moderne Konsolidierungssoftware schafft dies relativ einfach, wenn der Steuerberater bzw. das Rechnungswesen hierzu die Voraussetzungen geschaffen hat. Hierzu zählen die strikte Trennung bei der Verbuchung von Intercompany-Bewegungen und Buchhaltungsvorgängen mit fremden Dritten. Keineswegs dürfen diese Vorgänge gemischt auf denselben Umsatz- oder Aufwandskonten gebucht werden, sondern es müssen hierfür getrennte Konten angesprochen werden. Dann stellt letztendlich auch die vierteljährliche Konsolidierung kein Problem dar und schafft eine deutlich verbesserte Transparenz, die für die Kreditvergabe heutzutage notwendig ist.

Die Planungsrechnung als Voraussetzung für eine Kreditentscheidung

Neben einer vertrauenswürdigen und zeitnahen Ist-Darstellung durch das Rechnungswesen des Unternehmens ist es

erforderlich, eine plausible und nachvollziehbare Unternehmensplanung für die künftigen Monate und nächsten Jahre aufzustellen. Das IdW (Institut der Wirtschaftsprüfer) hat hier in seinem neuen Standard ES 6 zur Fortführungsprognose und zum umfassenden Sanierungskonzept klare und deutliche Aussagen getroffen, wie eine Unternehmensplanung heutzutage aufgebaut sein muss: Sie müsse eine integrierte Planungsrechnung sein, die sowohl die Ergebnis- als auch die Liquiditäts- und Bilanzpostenplanung umfasst.



„Was bedeutet integriert? Dies bedeutet, dass Änderungen, die in einem der drei Teilpläne gemacht werden, automatisch die anderen Teilpläne ändern müssen. Das heißt, ein geplanter Umsatzanstieg in der Ergebnisplanung führt automatisch zu einem Anstieg des Forderungsbestandes und gegebenenfalls des Vorratsbestandes in der Bilanzpostenplanung und in der Liquiditätsplanung zu einem erhöhten Liquiditätsbedarf in der Vorfinanzierung.“

Holger Schewe
ist Geschäftsführer der bdp Venturis
Management Consultants GmbH.

Wichtig sind die Planungsprämissen. Gerade in unsicheren Zeiten wie den heutigen ist es notwendig, dass bei der Planungsrechnung die Prämissen so exakt dargestellt werden, dass die Bank sich in ihrer Kreditentscheidung ein Bild machen kann, ob die Prämissen aus ihrer Sicht plausibel sind und von

ihr geteilt werden können. Naturgemäß legt jeder Banker bei der Entscheidungsfindung besonderes Gewicht auf die Liquiditätsplanung. Diese muss nach den IdW-Vorgaben nunmehr eine konkrete monatliche Darstellung der einzelnen Zahlungsflüsse beinhalten und darf nicht mehr eine vereinfachte Cash-Flow-Rechnung sein. Dies bedeutet, dass für die einzelnen Zahlungsströme sowohl die Höhe, aber auch die Fristigkeit jeweils differenziert zu planen sind.

Man muss sich also bei der Planungserstellung Gedanken machen, mit welchen Zahlungszielen die wesentlichen Kundengruppen arbeiten, wie auch die unterschiedlichen Lieferantengruppen mit unterschiedlichen Zahlungszielen belegt werden müssen. Weitere Prämissen wie Fälligkeit von Personalauszahlungen, gegebenenfalls schon abgeschlossene Ratenzahlungsvereinbarungen, Kredittilgungen etc. sind genau periodengerecht zuzuordnen. Geplant werden muss immer der rechnerische End-Kontostand zum Ende eines Monats. Übersteigt er die von der Bank genehmigte Linie, zeigt sich deutlich die Liquiditätsunterdeckung.

Beispiele einer konsolidierten Quartalsdarstellung sowie einer Liquiditätsplanung finden Sie unter bdp-aktuell.de/56/bankenkommunikation.htm.

Covenants müssen beachtet werden

Wichtig ist, dass die Kommunikation den Banken gegenüber total offen ist und auch mögliche Risiken aus anderen Kreditverträgen beinhaltet. So gehen immer mehr Kreditgeber dazu über, neben einer gewissen Einhaltung von Kennzahlen (Covenants) auch die Einhaltung von Nebenbedingungen zu fordern. Denkbar sind Nebenbedingungen wie z. B.

- Nachbesicherungsrecht, wenn andere Banken Sicherheit bestellt bekommen,
- Nachbesicherungsrecht, wenn weitere Banken Kredite vergeben,
- Kündigungsrecht, wenn mit anderen Gläubigern Moratorien vereinbart werden.

Insbesondere die letzte Formulie-

zung betrifft die Gesamtsituation einer Restrukturierung, wenn z.B. mit dem Finanzamt, Sozialkassen oder anderen Gläubigern Moratorien vereinbart werden. Hierzu bedarf es vorab des Antrags an die Bank, für dieses oder auch das nächste Jahr die Covenants auszusetzen.

Häufig lohnt auch ein Blick auf die wesentlichen Kennzahlen des Unternehmens. Welche im Ratingverfahren am häufigsten herangezogen werden und wie man sie verbessern kann, stellen wir Ihnen in der kommenden Ausgabe von bdp aktuell vor.

Die Vorbereitung des Bankgesprächs

Sind in einem Unternehmen mehrere Kreditinstitute engagiert, stellt sich häufig die Frage, ob man versucht, den Fresh-Money-Bedarf nur mit einer Bank zu decken, oder ob alle über die derzeitige Situation informiert werden sollten. Hier kann es nur eine Antwort geben: Sämtliche relevanten Kreditgeber sind über die Situation des Unternehmens zu informieren und auch darüber, wie gegebenenfalls ein entstehender Liquiditätsbedarf gedeckt werden kann. Ansonsten würde eine Bank, die nicht informiert wurde und erst später von diesen Bemühungen erfährt, natürlich ihr Vertrauen verlieren und sich zu Recht fragen, warum sie nicht informiert wurde.

Dem Grundsatz nach maximaler Transparenz und unbedingter Gleichbehandlung in den Informationen ist natürlich gerade auch dann zu folgen, wenn das Unternehmen bereits bei den Banken vom Markt- in den Risikobereich abgegeben worden ist.

Grundsätze der Bankenkommunikation

Auch bei der Vorlage schlechter Zahlen muss gelten, dass die Banken informiert werden. Nur so lässt sich Vertrauen herstellen bzw. halten. Auch wenn die Zahlen schlecht sind, müssen sie plausibel erläutert werden und die echten Gründe genannt werden, auch wenn diese eigene unternehmerische Fehlentscheidungen offenbaren. Idealerweise sind bereits Gegenmaßnahmen zu benennen, damit

[Fortsetzung auf S. 3]

„Das ist gar nicht kompliziert!“

Maïke Götting (KfW) über die Beantragung von Mitteln aus dem KfW-Sonderprogramm

„Frau Götting, sind noch genügend Mittel aus dem KfW-Sonderprogramm vorhanden?“

Das KfW-Sonderprogramm im Rahmen des Konjunkturpaket II umfasst drei Bereiche. Zum einen Finanzierungen für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) bis zu einem Gruppenumsatz von 500 Mio. EUR. Zweitens für größere Unternehmen über diese Umsatzgröße hinaus. Drittens gibt es in diesem Rahmen noch die Möglichkeit der Projektfinanzierung für Bauprojekte ab 50 Mio. EUR Umsatz, das können beispielsweise Einkaufszentren oder Seniorenresidenzen sein.

Für diese Sonderprogramme hat die KfW von der Bundesregierung 40 Mrd. EUR erhalten. Bis Mitte September sind bei uns über 2.700 Anträge über 13,2 Mrd. EUR eingegangen. Die weitaus überwiegende Zahl der Anträge kommen von mittleren und kleinen Unternehmen. So machen die Kreditanträge bis 250.000 EUR bereits fast 53 % aller Anträge aus. 77,36 %, also mehr als drei Viertel, sind Anträge unter einer Million EUR und rund 91 % Anträge bis 5 Mio. EUR. Das zeigt zweierlei: Zum einen sind die Mittel für jeden da, also auch für den kleinen Handwerksbetrieb, zum anderen: Es ist noch genügend Geld da.

Vergessen sollte man auch nicht: diese drei Programme sind im Rahmen der Wirtschafts- und Finanzkrise zusätzlich ins Programm der KfW gekommen, die bisherigen Programme, wie etwa der Unternehmerkredit, laufen in unverminderter Stärke weiter.

„Viele Unternehmen bemängeln die bürokratischen Hürden bei der Beantragung von KfW-Mitteln aus dem Sonderprogramm der Bundesregierung. Warum ist es so kompliziert, diese Mittel zu beantragen?“

Es ist nicht so kompliziert, diese Mittel zu erhalten wie bisweilen behauptet. Die KfW bearbeitet eingehende Anträge durchschnittlich innerhalb von 10 Tagen, soweit die notwendigen Informationen und Unterlagen vorliegen. Das Gros der Anträge wird dann positiv bewilligt.

„Woran hapert es noch?“

Es nutzen noch nicht alle Unternehmer sämtliche Möglichkeiten aus, um selbst die Voraussetzungen zu verbessern, einen Kredit zu erhalten. Hierzu zählen zum Beispiel aktuelle und ausreichend aufbereitete Informationen über die Situation und Perspektive des Unternehmens im Hinblick auf die Finanzen und die Position am Markt.

„Was sollte der Unternehmer also tun?“

Er sollte sich zum einen auf mögliche Liquiditätsengpässe einstellen. Darüber hinaus sollte er sich frühzeitig um das Thema Rating kümmern und mit seiner Hausbank klären, was er ggf. zur Verbesserung seines Ratings tun kann. Schließlich sollte er bei der Aufbereitung der Zahlen eng mit seinem Berater zusammenarbeiten. Vor allem aber sollte er eine intensive und kontinuierliche Kommunikation mit seiner Hausbank pflegen, weil diese den Antrag an die KfW weiterreicht.

„Frau Götting, wir danken Ihnen für diese Erläuterungen.“

Maïke Götting
ist Abteilungsleiterin der KfW Bankengruppe und Referentin beim bdp-Fachforum in Hamburg.



Bankenkommunikation und Finanzverhandlungen

die Bank ein Gefühl dafür erhält, wie das Unternehmen aus der aktuellen Situation wieder herauskommen möchte. Ganz wichtig ist, dass die Planungen plausibel sind und die Planungsprämissen offen dargestellt werden.

Wie wird der Antrag auf Krediterhöhung formuliert?

Zur Beantragung von Fresh Money haben sich mittlerweile mehrere Grundsätze herauskristallisiert, die in der aktuellen Situation von besonderer Bedeutung sind:

- *Der Liquiditätsbedarf muss sich plausibel der Untersuchung der Krisengründe und der positiven Fortführungsprognose samt Planungsrechnung ergeben.*
- *Die Planungsrechnung muss die Kapitaldienstfähigkeit aus dem operativen Geschäft für die Zukunft ergeben.*

Die Maßnahmen müssen genau definiert werden, die den Turn-around erwarten lassen. Dies ist eine der zentralen Forderungen des neuen IdW- Standards ES 6.

- *Es ist unerlässlich, dass der Unternehmer oder die Unternehmerfamilie einen Eigenbeitrag zur Lösung dieser Situation leistet.*

Dieser sollte in einem Zuschuss in die Gesellschaft oder aber zumindest einem deutlichen Gehaltsverzicht oder anderen Beiträgen liegen, die auch aus gestellten Sicherheiten bestehen können. Letztendlich, wenn der Unternehmer gar nichts anderes geben kann, stellt sich immer die Frage, ob nicht die Anteile an dem Unternehmen als Sicherheit dienen können oder sogar zu einem späteren M&A Prozess einem doppelten Sicherheiten- und Verkaufstreuhänder übertragen werden.

- *Es müssen konkrete Besicherungsvorschläge für das neue Geld gemacht werden.*

Oder aber es müssen Bemühungen um eine Landesbürgschaft, die Bürgschaft einer Bürgschaftsbank oder um ein KfW-Sonderprogramm erbracht werden.

Erweiterung dieser Grundsätze in schwierigem Fahrwasser

Sofern sich das Unternehmen in einer deutlich schwierigen Phase befindet,

gelten zusätzlich noch weitere Grundsätze, die auch zum Teil die Notwendigkeit einer Restrukturierung der Passivseite beinhalten:

- *Tilgungsstundungen und –streckungen gehen vor Fresh Money.*

Es versteht sich aus Sicht des Unternehmens, dass hier der Tilgungsaussetzung mit Laufzeitverlängerung der Vorzug zu geben ist, während die Banken meist eine andere Sichtweise der Dinge haben. Hier muss anhand einer sauberen Kapitaldienstfähigkeitsberechnung geprüft werden, wann der Kapitaldienst nachgeholt werden kann.

- *Im Wesentlichen sind die Banken gleich zu behandeln.*

Die Leistungen werden jedoch unterschiedlich nach den Blankoanteilen bemessen sein.

- *Der Eigenbeitrag des Unternehmers und der Stakeholder muss erfolgen.*

Gegebenenfalls sind Objektfinanzierer, Kreditoren (WKV beachten) und Kunden mit einzubeziehen.

- *Bestehende Kreditverträge und Nebenbedingungen über Covenants dürfen nicht verletzt werden.*

- *Teilverzicht ist in der Regel nur bei Restschuldablösung möglich.*

Ist der Kapitaldienst auf Dauer nicht erbringbar, kann sicherlich über diese Ultima Ratio diskutiert werden, in der Regel muss aber die Restablösung erfolgen. Nur in ganz seltenen Einzelfällen, in denen eindeutig der Weiterbetrieb des Unternehmens klar die größeren Chancen ergibt, aber zum heutigen Zeitpunkt kein Käufer gefunden werden kann, wird ein Teilverzicht ermöglicht, ohne dass die Restschulden abgelöst werden.

Die Kür der Bankverhandlung: Die Moderation der Bankenrunde

Wird das Unternehmenskonzept dann dem Bankenkreis vorgestellt, passiert dies in der Regel in Bankenrunden, in denen bei erheblicher Relevanz, wie schon beschrieben, mittlerweile die Objektfinanzierer mit eingeladen werden.

Dann besteht die Kunst in der erfolgreichen Überzeugung der Banken und der prägnanten Darlegung der Gründe für den Liquiditätsbedarf, der exakten

Höhe und der plausiblen Kapitaldienstfähigkeit. Ganz häufig sind die unterschiedlichen Interessen der Banken unter einen Hut zu bringen. In der Bankenrunde entscheidet sich häufig der Erfolg oder Misserfolg des Antrags. Das Unternehmen ist klar im Vorteil, welches entweder selbst oder durch professionelle Berater schafft, die Bankenrunde so zu moderieren, dass größtmögliches Vertrauen suggeriert wird, die Banken nur Lösungsansätze präsentiert bekommen, die in der heutigen Zeit innerhalb der Banken umzusetzen sind und ein fairer Ausgleich der Interessen vorgenommen werden kann. Hierzu bedarf es stets eines großen Erfahrungsschatzes, um diese Aufgaben in den teilweise großen Runden bewältigen zu können.

Das Reporting nach dem Antrag

Ist die Bankenrunde erfolgreich verlaufen und konnten auch die rechtlichen Interessen der Banken untereinander erfüllt und in ein Gleichgewicht gebracht werden, wird in der Regel in der heutigen Zeit ein zeitnahes und sehr enges Reporting und somit eine enge Begleitung des Unternehmens nach erfolgreichem Kreditantrag von den Banken gefordert werden.

Hier muss ein Reporting-Package angesetzt werden, welches sowohl die Ergebnissituation und den Status im Ist darstellt, als auch eine stetig aktualisierte Planungsrechnung mit Erläuterungen zur Plan- und Ist-Abweichung. Wichtig ist, dass die Banken klare Antworten auf ihre Fragen erhalten und das Vertrauen signalisiert bekommen, zeitnah mitgenommen zu werden, auch wenn die Zahlen einmal schlechter sind.

Dr. Michael Bormann
ist bdp-Gründungspartner und moderiert derzeit etwa zwei bis drei Bankenrunden pro Woche.





Geschärfter Blick

Überwachungssysteme können Haftungsrisiken von Unternehmensleitungen wegen unzureichendem Risikomanagement verringern

Bereits mit der Einführung des Gesetzes zu mehr Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) im Jahr 1998 wurde der Vorstand einer Aktiengesellschaft dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, demnach ein *Überwachungssystem einzurichten*, damit gefährdende Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft bedrohen, früh erkannt werden. Mittlerweile ist es herrschende Meinung in Literatur und auch Rechtsprechung, dass diese Verpflichtung auch Geschäftsführer und mittelbar sogar Aufsichtsorgane trifft. Man spricht in diesem Zusammenhang von einer sogenannten Ausstrahlungswirkung auch für die GmbH und Personengesellschaften.

Begründet wird diese Ausstrahlungswirkung mit der allgemeinen Sorgfaltspflicht des ordentlichen Geschäftsleiters gemäß § 93 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz bzw. § 43 Abs. 1 GmbHG. So konnte bspw. 2007 der Entlastungsbeschluss für einen Vorstand, der keine entsprechende Dokumentation eines Risikomanagementsystems vornahm, zu Recht angefochten werden, weil er gegen die erforderlichen Sorgfaltspflichten verstoßen hatte. Eine Entlastung seiner Tätigkeit wurde zu Recht nicht erteilt, weil in der fehlenden Dokumentation des Risikomanagementsystems ein schwerwiegender Verstoß gesehen wird, vgl. LG München, Az 5 HK 0 15964/06. Das Gericht betonte einmal mehr die Verantwortung des Vorstands für das Risikomanagementsystem. Dieses gilt umso mehr in der wirtschaftlichen Krise eines Unternehmens, in der die Überwachungspflichten und die Intensität der Berichtspflicht steigen.

Weitere gesetzliche Verschärfungen sind der Sarbanes-Oxley Act (SOA) für US-börsennotierte Unternehmen, das Bilanzrechts-Reform-Gesetz, die

Andreas Schacht verstärkt das bdp-Wirtschaftsprüfungs-Team in Hamburg

Seit dem 01. September 2009 ist Dipl.-Kfm. **Andreas Schacht** für die Sozietät bdp Bormann Demant & Partner und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bdp Revisions- und Treuhand GmbH als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater im Hamburger Wirtschaftsprüfungsteam tätig.



Schwerpunkte seiner Wirtschaftsprüfungs- und Beratungstätigkeiten liegen auf den Branchen Banken/Finanzdienstleistungsinstitute, Immobilien-, Immobilienverwaltungs- und Bauträgerunternehmen sowie gemeinnützige Unternehmen und forensische Sonderprüfungen.

Seine berufliche Laufbahn begann Andreas Schacht bei einer Big-Four-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in München. Von 2001 bis 2007 war er in einer mittelständischen internationalen Prüfungs- und Beratungsgesellschaft als Partner in München tätig. Zuletzt war er erneut bei dem Big-Four-Unternehmen in München für forensische Sonderuntersuchungen sowie für Interne Revisionsprüfungen zuständig. Daneben war er mit Risikomanagementsystemen, Anti-Fraud-Management-Systemen und Beratungen bei Compliance-Systemen befasst und erwarb die Qualifikation als Certified Fraud Examiner (CFE), der u.a. spezielle Prüfungstätigkeiten zur Bekämpfung von betrügerischen Handlungen im weiteren Sinne umfasst.

8. EU-Richtlinie sowie das in diesem Jahr verabschiedete Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) und die Aktualisierung des Deutscher Corporate-Governance-Kodexes in der Fassung vom 18. Juli/5. August 2009. Gegenwärtig konzentriert sich die Fachwelt darüber hinaus auf den zukünftigen weltweit

anerkannten Standard ISO 31000, der *Risikomanagement als Führungsaufgabe* sieht und die Grundsätze sowie die allgemeinen Anforderungen an den Risikomanagementprozess regelt. Ergänzende Pflichten für Organmitglieder sind im Zuge der Finanzkrise zu erwarten.

Während der Begriff „Überwa-



Neues bdp-Prüfungsmandat: Colonia Real Estate AG

Auf der Hauptversammlung der Colonia Real Estate AG im Juli 2009 wurde die bdp Revision und Treuhand GmbH zur Abschlussprüferin für den Einzel- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2009 gewählt. Die Wahl erfolgte mit einer Zustimmungsquote von nahezu 100% der anwesenden Aktionäre. Die Colonia Real Estate AG ist im S-Dax (Small Dax) notiert und einer der drei größten börsennotierten Bestandhalter von Wohn-Immobilien in Deutschland. Neben der Konzernabschlussprüfung werden auch die Jahresabschlussprüfungen der einbezogenen Konzern-Tochtergesellschaften übernommen.

Wir sind sehr erfreut darüber, durch die Übernahme des Mandates insbesondere unser fachspezifisches Know-how im Bereich der Immobilienwirtschaft erneut unter Beweis stellen zu können. Finanzvorstand Volker Lemke zu der Wahl des Abschlussprüfers: „Wir freuen uns, mit der bdp Revision und Treuhand eine renommierte Abschlussprüferin des Mittelstandes gewonnen zu haben. Von der uns bekannten Expertise im Immobilien-Bereich und der direkten Ansprache einer größeren mittelständischen Prüfungsgesellschaft erwarten wir nunmehr sowohl exzellente Prüfungsqualität als auch ein Agieren auf Augenhöhe.“

Die Prüfung wird verantwortlich von unserem Hamburger Sozietätspartner und Geschäftsführer der bdp Revision und Treuhand, Herrn WP/StB Ralf Kurtkowiak mit seinem Hamburger Team durchgeführt.

„Prüfungssystem“ als Überbegriff für die Begriffe Internes Kontrollsystem, Risikomanagementsystem und Compliance verwendet wird, ist zwischen diesen Begriffen jedoch zu unterscheiden. Das *Interne Kontrollsystem (IKS)* besteht aus organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen im Unternehmen. Diese sind systematisch gestaltet und dienen der Einhaltung von Richtlinien und zur Vermeidung von Vermögensschäden, die durch eigenes Personal oder Dritte verursacht werden können.

Das *Risikomanagementsystem* basiert auf planmäßigem Vorgehen zur Identifikation, Analyse und Bewertung von Risiken und Risikofaktoren. Es ist Aufgabe der Unternehmensleitung dieses Risikomanagementsystem zu konzeptionieren und einzuführen sowie zu dokumentieren. Im Laufe der Zeit ist das Risikomanagementsystem an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen und zu optimieren.

Compliance soll verstanden werden als die Einhaltung sämtlicher für das jeweilige Unternehmen relevanten, gesetzlichen Pflichten, Vorschriften und Richtlinien. Diese *verantwortungsvolle Unternehmenssteuerung (Governance)* umfasst neben der Beachtung von Gesetzen und Standards eine transparente Organisation und die Konzeptionierung sowie Einführung eines Risikomanagementsystems. Das *Anti-Fraud-Management-System* bezeichnet ein unternehmensweites System zur Prävention, Identifikation und der entsprechenden Reaktion auf betrügerische Handlungen (Untreue, Diebstahl, Unterschlagung, sonstige dolose Handlungen). Aufgabe des Anti-Fraud-Management-Systems ist die Begegnung von dolosen Handlungen und umfasst drei Prozesse: Prävention, Aufdeckung und Aufarbeitung.

Vor dem Hintergrund anhaltend hoher Wirtschaftskriminalität (z. B. Veruntreuung, Betrug, Diebstahl in Unternehmen) einerseits und gesteigener Erwartungen an die ordentlichen Geschäftsleiter andererseits rückt die Notwendigkeit, Überwachungssysteme im Unternehmen zu optimieren und

anzupassen, weiter in den Fokus. Die steigenden gesetzlichen Erwartungen an einen ordentlichen Geschäftsleiter (z. B. Deutscher Corporate Governance Kodex, 4.1.3 und 4.1.4) umfassen insofern auch die wirksame, dem Unternehmen entsprechende, angepasste Konzeptionierung und Einführung bzw. Verbesserung von Überwachungsmaßnahmen zur rechtzeitigen Identifizierung, Bewertung, Beobachtung, Analyse, Steuerung und Berichterstattung von bzw. über Risiken. Das Management sieht sich ebenfalls steigenden Anforderungen gegenüber. So verkürzt sich beispielsweise die Lebensdauer von Trends. Komplexe Finanzmärkte und Finanzinstrumente im Rahmen einer globalen Vernetzung von Märkten sind zu beherrschen. Die Geschäftsleiter sehen sich zunehmend komplexeren Unternehmensstrukturen und höheren sowie fordernden Erwartungen von Stakeholdern gegenüber.

Wir wollen mit diesem Beitrag bei Geschäftsführern, Vorständen und Aufsichtsorganen mehr Bewusstsein dafür schaffen, dass die Notwendigkeit besteht, entsprechende Überwachungsmaßnahmen einzuführen oder bestehende anzupassen bzw. zu optimieren und in einem Organisations- oder Risikohandbuch zu dokumentieren. Dieses kann zumindest die Haftung der Organmitglieder reduzieren, wenn es zu Risiken, Unregelmäßigkeiten oder zu Betrugsfällen im Unternehmen kommt. In diesem Zusammenhang liegt es uns daran zu betonen, dass keineswegs „mit Kanonen auf Spatzen“ geschossen werden soll. Vielmehr ist eine dem Unternehmen nach Rechtsform, Branche und Größe individuell angepasste Konzeption und Einführung von Überwachungssystemen wie z. B. ein Anti-Fraud-Management-System vorzunehmen.

In der Beratungspraxis unterscheiden wir dabei grundsätzlich zwischen Unternehmen, die bereits Opfer von Betrugsfällen wurden und Unternehmen, die noch nicht von Vermögensschädigungen betroffen wurden. So sehen oftmals die Geschäftsleitungen und Aufsichtsorgane, die noch keine Erfahrungen mit Betrugsfällen hatten, meist nicht

die Notwendigkeit, derartige Überwachungssysteme (z. B. Anti-Fraud-Management-Systeme) einzuführen. Anders verhält es sich bei Unternehmensleitungen und Aufsichtsorganen, die von Betrug oder Vermögensminderungen, wie beispielsweise Veruntreuung, Diebstahl etc. betroffen waren. Diese Personen sehen in aller Regel die Einführung von Überwachungssystemen als notwendiger an.

Aktuelle Beispiele wie der Korruptionsskandal bei der Siemens AG oder die Datenaffäre bei der Deutsche Bahn AG führten zu gewaltigen finanziellen Aufwendungen bei diesen Unternehmen für die Aufarbeitung und für die Einführung von entsprechenden Überwachungssystemen. Als Gegenargument für die Einführung von Kontrollsystemen in mittelständischen Unternehmen werden oftmals die Kosten angeführt. Denen kann entgegnet werden: „Wenn Sie der Auffassung sind, die Präventionsmaßnahmen seien zu teuer, dann versuchen Sie es einmal ohne.“

Auch uns ist bewusst, dass in gewachsenen Strukturen von Familienunternehmen viel auf (langjährigem) Vertrauen basiert; eine Einführung von Kontrollen gegenüber verdienten und langjährigen Mitarbeitern führt zunächst zu Skepsis oder dem Vorwurf: „Vertraut man mir nicht mehr?“ Dem kann entgegengehalten werden, dass neue gesetzliche Vorgaben von Unternehmensleitungen die Einführungen von Kontrollen fordern und Überprüfungen mit positivem Ergebnis durchaus als Bestätigung guter oder sehr guter Arbeit dienen.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Organisationsstrukturen, Prozesse und Systeme im Hinblick auf Über-

wachungssysteme angepasst oder auf Veränderungen hin analysiert werden müssen. Der Nutzen aus der Anpassung ist für die Unternehmen vielfältiger Natur. So kommt es zu einer Erhöhung des Vertrauens in das Überwachungssystem, wie z. B. das Interne Kontrollsystem oder Risikomanagementsystem.

Das Interne Kontrollsystem beispielsweise braucht zukünftig nicht so umfangreich getestet zu werden, wenn es angepasst und klar strukturiert wurde. Das Compliance-Risiko reduziert sich bei effektiven und zielgerichtet installierten Kontrollen. Die Geschäftsleitung kommt ihrer diesbezüglichen Sorgfaltspflicht und Dokumentationspflicht nach. Insofern ist ein mögliches Haftungsrisiko in Bezug auf die Verpflichtung eines Geschäftsführers, auch gegen Risiken und Fraud-Risiken vorzugehen, reduziert.

Durch klar strukturierte Risikomanagementsysteme und Kontrollen wird Zeit gewonnen, indem nicht umständlich nach Lücken oder Verantwortungen gesucht wird. Letztlich kann das Unternehmen durch optimierte Überwachungssysteme auch Wettbewerbsvorteile generieren.

bdp unterstützt Sie gern bei entsprechenden Maßnahmen und Fragen zu diesem Thema. Einen ersten Überblick über Ihre gegenwärtigen Überwachungssysteme bietet unsere Kurzanalyse. Diese Kurzanalyse umfasst die Bestandsaufnahme bestehender Strukturen, den Abgleich mit gesetzlichen Erfordernissen, die Identifikation von Schwachstellen und Optimierungspotenzial und schließt mit Empfehlungen für eine nachfolgende Umsetzungsphase.

Gegebenenfalls sprechen Sie uns bitte gerne an.



Ralf Kurtkowiak

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Geschäftsführer der bdp Revision und Treuhand GmbH und Partner bei bdp Hamburg.

Andreas Schacht

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei bdp Hamburg.



Jana Selmert-Kahl

ist Steuerberaterin bei bdp Hamburg.



Steuervorteil nicht durch unverbindliche Preisempfehlung zu bestimmen



Mit Urteil v. 17. 6. 2009 (VI R 18/07) entschied der Bundesfinanzhof (BFH) dass die in den unverbindlichen Preisempfehlungen der Automobilhersteller angegebenen Verkaufspreise nicht geeignet seien, die von Arbeitnehmern für einen Jahreswagenrabatt zu versteuernden Vorteile zu bestimmen.

Im Urteilsfall hatte der bei einem Automobilhersteller beschäftigte Kläger von seinem Arbeitgeber einen Neu-Pkw (Listenpreis/unverbindliche Preisempfehlung 17.917 Euro) für 15.032 Euro erworben. Während das Finanzamt und auch das Finanzgericht den vom Kläger zu versteuernden geldwerten Vorteil auf Grundlage dieses Listenpreises ermittelten, brachte der Kläger dagegen vor, dass der Rabatt nicht allein durch das Arbeitsverhältnis bedingt sei und er den Pkw auch am allgemeinen Markt mit Rabatt hätte erwerben können.

Mit diesem Vorbringen war der Kläger vor dem BFH erfolgreich. Der BFH betonte, dass zum Arbeitslohn zwar auch Personalrabatte gehörten, aber nicht, wenn sie auch im normalen Geschäftsverkehr zu erzielen seien. Die unverbindliche Preisempfehlung sei jedenfalls im Jahr 2003 regelmäßig nicht mehr der Preis, zu dem Fahrzeuge im allgemeinen Geschäftsverkehr angeboten würden. Und das Finanzgericht habe im Streitfall festgestellt, dass ein Autohaus schon ohne Preis- und Vertragsverhandlungen auf den Listenpreis 8 % Nachlass gewährte. Angesichts dessen könne höchstens dieser Preis der angebotene Endpreis i. S. des § 8 Abs. 3 EStG sein.

Trotz dieses erfreulichen Urteils gilt es allerdings Folgendes zu beachten: Für die Sachbezugsbesteuerung gilt nach wie vor der (Brutto)Listenpreis. Hier bleibt es also bei der Besteuerung auf der Basis von höchstrichterlich als nicht marktkonform angesehener Werte.

Steuerpolitik und Steuernews



Steuerprogramme der Parteien

Kurz vor der Bundestagswahl war bdp-Gründungspartner **Dr. Michael Bormann** abermals zu Gast bei n-tv und erläuterte die Auswirkungen der steuerlichen Konzepte der Parteien auf die Steuerzahler.

Internet: www.bdp-aktuell.de/56/steuerprogramme.htm

Vorsteuerabzug trotz Rechnungsverlust



Kann ein Unternehmer die zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung nicht mehr vorlegen, trägt er die Beweislast dafür, dass die Originalbelege zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs tatsächlich vorlagen. Nach einem aktuellen Urteil des FG München (FG München 21.1.09, 14 K 2093/08) erlischt der bereits entstandene Abzugsanspruch nicht rückwirkend durch den Verlust der Rechnung. Dabei ist es unerheblich, warum sie verloren gegangen ist. Der Unternehmer muss aber objektiv belegen, dass er die Originalrechnung tatsächlich besessen hat. Der bloße Hinweis auf die ordnungsgemäße Gewinnermittlung oder Buchhaltung ist nicht ausreichend. In der Praxis sollte beim Rechnungssaussteller eine Kopie angefordert werden.

Rüdiger Kloth

ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.

BFH verbessert steuerliche Anerkennung von Auflösungsverlusten beim Gesellschafter einer Insolvenz-GmbH



Nach Einführung des Halbeinkünfteverfahrens (ab 2009 Teileinkünfteverfahren) waren ein Veräußerungsgewinn/-verlust und auch ein Totalverlust (z.B. durch Insolvenz) aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft nur zur Hälfte steuerlich zu berücksichtigen. Dieser Einschränkung ist der BFH mit Urteil vom 25.06.09 (Az.: IX R 42/08) unter gewissen Umständen entgegengetreten. Wurden während der Beteiligung an der Gesellschaft keine Einnahmen oder bei Anteilen im Betriebsvermögen keine Betriebsvermögensmehrungen (Erträge) erzielt, fällt die hälftige Nichtberücksichtigung weg. Die Steuer wird durch die volle Verlustsumme gemindert. Dies gilt aber nur bei einem Totalverlust durch Auflösung (Insolvenz, Liquidation) und wenn keine Ausschüttungen (auch verdeckt!) während der Beteiligung vereinnahmt wurden. Gehalt oder Darlehenszinsen zählen nicht dazu. Andernfalls (auch bei geringen Ausschüttungen) bleibt es nur beim hälftigen Ansatz.

Bisher gibt es noch keine Reaktion der Finanzverwaltung zu diesem Urteil. Sollte in den letzten Jahren (ab 2002) ein solcher Verlust angefallen sein, sollte geprüft werden, ob die Voraussetzungen vorliegen und die Bescheide noch änderbar sind.

Christian Schütze

ist Steuerberater und seit 2007 Partner bei bdp Berlin.

Vorsteuerabzug trotz falscher Steuernummer



In der letzten Zeit stellen wir immer mehr fest, dass das Finanzamt verstärkt Eingangsrechnungen darauf prüft, ob alle formellen Pflichtangaben enthalten sind. Ist dies nicht der Fall, wird der Vorsteuerabzug häufig verwehrt.

Aus einem Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen (16-K-311/08, 20.02.2009) geht nun aber hervor, dass der Leistungsempfänger zwar die in der Rechnung enthaltenen Angaben auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen muss, hierbei aber der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren ist.

Im strittigen Fall versagte die Betriebsprüfung dem Steuerpflichtigen den Vorsteuerabzug aus einer Rechnung, weil in dieser nicht die richtige Steuernummer enthalten war, sondern nur eine Kennnummer, die der Steuerpflichtige aus einem Schreiben des Finanzamtes entnommen hatte, weil sie dort – vom Finanzamt selbst – als „Steuernummer/Aktenzeichen“ vermerkt war. Eine Steuernummer war für den Rechnungsaussteller nicht erteilt worden.

Einem Steuerpflichtigen könne aber nicht zugemutet werden, sich in Finanzämtern danach zu erkundigen und jeweils darüber zu vergewissern, in welcher Form die Steuernummern vergeben werden. Mit der Vorlage der Gewerbeanmeldung eines Geschäftspartners hat der Steuerpflichtige i.d.R. das Zumutbare getan, um sich hinsichtlich des Bestehens des Geschäftspartners zu vergewissern.

Doreen Schmidt

ist Bilanzbuchhalterin und leitet die Abteilung Client's Services bei bdp Berlin.

USt-Identifikationsnummer online überprüfen

Die EU-Kommission bietet im Internet einen neuen Online-Dienst an, um die Rechtssicherheit für Unternehmer zu erhöhen, die unfreiwillig in Betrugsfälle verwickelt werden. Auf der Webseite können USt-Identifikationsnummern auf ihre Gültigkeit überprüft und nunmehr das Ergebnis ausgedruckt werden. Diese Bescheinigung kann als Nachweis verwendet werden, dass ggf. auf Lieferungen an Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten keine Mehrwertsteuer erhoben wurde. Damit kann der Unternehmer belegen, dass er in gutem Glauben gehandelt hat.

Internet: ec.europa.eu/taxation_customs/vies/

bdp-Unternehmer-Symposien 2009 Drunter und drüber Perspektiven der deutschen Wirtschaft

Sechs Prozent Minus-Wachstum, aber Hoffnung auf ein kleines Plus im nächsten Jahr; extreme Auftragsrückgänge und knausrige Banken: In diesem Jahr ging es für den deutschen Mittelstand drunter und drüber.

Wie immer im Herbst laden wir Sie zu einer Jahresbilanz samt Ausblick ein, um Sie auf den bdp-Unternehmer-Symposien in Berlin und Hamburg über die Perspektiven der deutschen Wirtschaft zu informieren.

Nach den Fachvorträgen bitten wir Sie ans Buffet und kredenzen Ihnen ein gutes Glas Wein.

Berlin, 12. November 2009, 16.00 Uhr

- **Trends und Perspektiven 2010 für die Wirtschaft**
Prof. Dr. Heik Afheldt, ehemals Geschäftsführer der Prognos AG und Herausgeber des Tagespiegels
- **Neue Regierung - Bessere Steuern?! Änderungen im Steuerrecht und Perspektiven der Steuerpolitik**
Christian Schütze, Steuerberater und bdp-Partner
- **Bilanzrechtsreform: Ist das nun der große Wurf?**
Martina Hagemeier, Wirtschaftsprüfer, Steuerberaterin und bdp-Partnerin
- **Unternehmensfinanzierung 2009/2010 - Geld trotz Krise: Anforderungen, Möglichkeiten und Restriktionen im rauen Fahrwasser**
Dr. Michael Bormann, Steuerberater und bdp-Gründungspartner

Opernpalais Unter den Linden

Unter den Linden 5, 10117 Berlin
www.opernpalais.de
Anmeldeformular auf der Rückseite

Hamburg, 26. November 2009, 17.00 Uhr

- **Bilanzrechtsreform: Ist das nun der große Wurf?**
Ralf Kurtkowiak, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und bdp-Partner
- **Unternehmensfinanzierung 2009/2010 - Geld trotz Krise: Anforderungen, Möglichkeiten und Restriktionen im rauen Fahrwasser**
Dr. Michael Bormann, Steuerberater und bdp-Gründungspartner
- **Neue Regierung - Bessere Steuern?! Änderungen im Steuerrecht und Perspektiven der Steuerpolitik**
Klaus Finner, Steuerberater und bdp-Partner

Hotel Hafen Hamburg

Seewartenstraße 9, 20459 Hamburg
Raum Elbkuppel
www.hotel-hafen-hamburg.de



Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- ☐ Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- ☐ Bitte beliefern Sie mich jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei mit *bdp aktuell*.
- ☐ Beraten Sie mich bitte über die Möglichkeiten einer Sanierung oder der Finanzierung über die aktuellen Sonderprogramme.
- ☐ Bitte unterstützen Sie mich beim Aufbau einer zeitgemäßen Bankenkommunikation und bei Finanzierungsverhandlungen.
- ☐ Ich möchte mein Risikomanagement verbessern. Bitte beraten Sie mich.

Name

Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Unterschrift



Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
————— Sozietät —————

Berlin · Bochum · Dresden · Hamburg · Rostock · Schwerin

Berlin
Danziger Straße 64
10435 Berlin

Bochum
Hattinger Straße 350
44795 Bochum

Dresden
Hansastraße 18
01097 Dresden

bdp Hamburg
ABC-Straße 21
20354 Hamburg

bdp Venturis Hamburg
Steinhöft 5 - 7
20459 Hamburg

Rostock
Kunkeldanweg 12
18055 Rostock

Schwerin
Demmlerstraße 1
19053 Schwerin

Internet
www.bdp-team.de
www.bdp-aktuell.de

Kontakt bdp Berlin
Tel. 030 – 44 33 61 - 0
Fax 030 – 44 33 61 - 54
bdp.berlin@bdp-team.de

Kontakt bdp Hamburg
Tel. 040 – 35 51 58 - 0
Fax 040 – 35 36 05
bdp.hamburg@bdp-team.de

Herausgeber
bdp Venturis
Management Consultants GmbH
v. i. S. d. P. Matthias Schipper
Danziger Straße 64
10435 Berlin

Realisation + Redaktion
flamme rouge gmbh
Engeldamm 62
10179 Berlin
www.flammerouge.com
info@flammerouge.com